

## Formulierungsvorschlag für das neue Gesetz über den Kindesunterhalt

Änderungen/Ergänzungen gegenüber dem Entwurf (E) des Bundesrates sind **fett** wiedergegeben.

Neu:

*Scheidungsrecht, Ehegattenunterhalt:*

**Art. 125 Abs. 2 Ziff. 6 E wird aufgehoben**

Art 176 Abs.1 E

*Eheschutz, Anweisungen an die Schuldner und Sicherstellung*

***Ist die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes begründet, so muss das Gericht auf Begehren eines Ehegatten:***

***1. die Kindesunterhaltsbeiträge und den Unterhaltsbeitrag an den Ehegatten festsetzen;***  
(auch von der RK unterstützt)

Art. 276 E oder 285 E

***1 Der gebührende Unterhalt soll den Bedürfnissen des Kindes entsprechen.***

***Er umfasst den Betreuungsaufwand für seine Betreuung und Erziehung, sowie den finanziellen Aufwand zur Deckung seiner Lebenskosten, seiner Ausbildung und für Kinderschutzmassnahmen.***

***Werden mehrere Kinder miteinander betreut, so reduziert sich der gebührende Unterhalt pro Kind je nach Anzahl Kinder.***

***Bei der Bemessung des Betreuungsaufwandes von Kindern bis zum dritten Altersjahr wird berücksichtigt, wenn betreuenden Eltern nicht oder nur teilweise zugemutet werden kann, ein eigenes Erwerbseinkommen zu erzielen.***

***Die Bemessung des finanziellen Aufwandes für ein Einzelkind orientiert sich an der Höhe der maximalen einfachen AHV-Waisenrente.***

(Die maximale einfache AHV-Waisenrente beträgt z. Zt. 936.-. Dieser Absatz dient auch als Ersatz für Art. 125 Abs. 2 Ziff. 6)

***2 Haben sich die Eltern nicht auf eine andere Aufteilung geeinigt, sind sie verpflichtet, den Betreuungsaufwand und den gebührenden finanziellen Aufwand je zur Hälfte zu tragen, soweit er nicht von Dritten getragen wird und soweit dem Kind nicht zugemutet werden kann, ihn aus seinem Arbeitserwerb oder anderen Mitteln zu bestreiten.***

***3 Ein Elternteil, der über seine hälftige Verpflichtung hinaus Unterhalt für sein Kind leistet, hat gegenüber dem anderen Elternteil Anspruch auf einen entsprechenden Kinderunterhaltsbeitrag nach Massgabe seiner Mehrleistung.***

*(Hier wird definiert, wie der Kindesunterhaltsbeitrag berechnet wird; fehlt im bisherigen Entwurf)*

**Elterliche Rechte**

**4 Eltern haben das Recht, bis zur Hälfte der Betreuung und Erziehung selbst wahrzunehmen, wenn sie sich mit dem anderen Elternteil nicht auf eine andere Aufteilung einigen. Sie haben im Umfang ihres Betreuungsanteils auch das Recht, Betreuung auf eigene Kosten an Dritte nach eigener Wahl zu delegieren.**

*(Recht auf Betreuung fehlt im bisherigen Entwurf)*

## Art. 276a E

1 Die Unterhaltspflicht gegenüber einem (minder- oder volljährigen) Kind geht den anderen familienrechtlichen Unterhaltspflichten vor.

2 (**entfällt**)

*(in Übereinstimmung mit dem Minderheitsantrag der RK)*

## Art. 286a E

Mankofälle:

1 Wurde in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder einer Entscheidung über den Kindesunterhalt festgestellt, **dass mit der festgelegten Leistung von Vater und/oder Mutter der gebührende Unterhalt des Kindes nicht vollständig gedeckt wird** und sich seither die Verhältnisse dieses Elternteils ausserordentlich verbessert haben, so hat das Kind Anspruch darauf, dass dieser Elternteil die während der **letzten fünf Jahre zur Deckung des gebührenden Unterhalts fehlenden Beträge nachträglich leistet.**

2 Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der ausserordentlichen Verbesserung geltend gemacht werden.

*(auch gem. Antrag der RK- Minderheit)*

3 Dieser Anspruch geht mit allen Rechten auf den anderen Elternteil oder auf das Gemeinwesen über, soweit dieser Elternteil oder das Gemeinwesen **für den fehlenden Anteil des gebührenden Unterhalts aufgekommen ist.**

*(Gem. Antrag der RK-Mehrheit)*

## Art. 287a E

Inhalt des Unterhaltsvertrags

**Wird Kindesunterhalt oder werden Unterhaltsbeiträge für Kinder in einem Vertrag festgelegt, so ist darin anzugeben:**

a. von welchem Einkommen und Vermögen jedes Elternteils und jedes Kindes ausgegangen wird;

b. welcher **Unterhalt und welcher Unterhaltsbeitrag für jedes Kind vorgesehen ist;**

c. welcher Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts jedes Kindes **fehlt und welchem Elternteil dafür nicht zumutbar ist welchen Anteil zu leisten;**

d. ob und in welchem Ausmass der Unterhaltsbeitrag den Veränderungen der Lebenskosten angepasst wird.

*(Gem. Antrag der RK-Minderheit)*

## Art. 289 Abs. 1 E

Abfindung

1 Der Anspruch auf Unterhalt steht dem Kind zu und wird, solange das Kind minderjährig ist **und soweit das Gericht es nicht anders bestimmt, einerseits durch Unterhaltsbeiträge an den Elternteil, der Unterhalt für ein Kind über den Pflichtteil dieses Elternteils hinaus leistet, oder den gesetzlichen Vertreter des Kindes, erfüllt, andererseits durch den dem Kind gegenüber selbst geleisteten Unterhalt.**